

52/316. Wahl des Exekutivdirektors des Umweltprogramms der Vereinten Nationen

Auf ihrer 60. Plenarsitzung am 3. Dezember 1997 wählte die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs¹⁰ Klaus TÖPFER (*Deutschland*) für eine am 1. Februar 1998 beginnende vierjährige Amtszeit zum Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen.

52/317. Ernennung von Mitgliedern des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes

Auf ihrer 68. Plenarsitzung am 9. Dezember 1997 beschloß die Generalversammlung, die Mitgliederzahl des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes zu erhöhen und NAMIBIA und SÜDAFRIKA zu neuen Mitgliedern des Ausschusses zu ernennen.

Damit gehören dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes die folgenden fünfundzwanzig Staaten an: AFGHANISTAN, BELARUS, GUINEA, GUYANA, INDIEN, INDONESIA, JUGOSLAWIEN, KUBA, LAOTISCHE VOLKSDEMOKRATISCHE REPUBLIK, MADAGASKAR, MALAYSIA, MALI, MALTA, NAMIBIA, NIGERIA, PAKISTAN, RUMÄNIEN, SENEGAL, SIERRA LEONE, SÜDAFRIKA, TÜRKEI, TUNESIEN, UKRAINE, UNGARN und ZYPERN.

52/318. Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Informationsausschusses

Auf ihrer 69. Plenarsitzung am 10. Dezember 1997 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)¹¹, die Zahl der Mitglieder des Informationsausschusses von neunundachtzig auf neunzig Mitglieder zu erhöhen und GEORGIEN zum Mitglied des Ausschusses zu ernennen.

Damit gehören dem Informationsausschuß die folgenden neunzig Staaten an: ÄGYPTEN, ÄTHIOPIEN, ALGERIEN, ARGENTINIEN, BANGLADESCH, BELARUS, BELGIEN, BELIZE, BENIN, BRASILIEN, BULGARIEN, BURKINA FASO, BURUNDI, CHILE, CHINA, COSTA RICA, CÔTE D'IVOIRE, DÄNEMARK, DEMOKRATISCHE REPUBLIK KONGO, DEMOKRATISCHE VOLKSREPUBLIK KOREA, DEUTSCHLAND, ECUADOR, EL SALVADOR, FINNLAND, FRANKREICH, GABUN, GEORGIEN, GHANA, GRIECHENLAND, GUATEMALA, GUINEA, GUYANA, INDIEN, INDONESIA, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK), IRLAND, ISRAEL, ITALIEN, JAMAICA, JAPAN, JEMEN, JORDANIEN, JUGOSLAWIEN, KASACHSTAN, KENIA, KOLUMBIEN, KONGO, KROATIEN, KUBA, LIBANON, MALTA, MAROKKO, MEXIKO, MONGOLEI, NEPAL, NIEDERLANDE, NIGER, NIGERIA, PAKISTAN, PERU, PHILIPPINEN, POLEN, PORTUGAL, REPUBLIK KOREA, RUMÄNIEN, RUSSISCHE FÖDERATION, SENEGAL, SIMBABWE, SINGAPUR, SLOWAKEI, SOMALIA, SPANIEN, SRI LANKA, SUDAN, SÜDAFRIKA, SYRISCHE ARABISCHE REPUBLIK, TOGO, TRINIDAD UND TOBAGO, TSCHECHISCHE REPUBLIK, TÜRKEI, TUNESIEN, UKRAINE, UNGARN, URUGUAY, VENEZUELA, VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA, VIETNAM und ZYPERN.

52/319. Ernennung von Mitgliedern des Beratungsausschusses des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau

Auf ihrer 71. Plenarsitzung am 15. Dezember 1997 nahm die Generalversammlung Kenntnis von der von ihrem Präsidenten vorgenommenen Ernennung der BAHAMAS, ÖSTERREICHS, RUMÄNIENS, THAILANDS und UGANDAS für eine am 1. Januar 1998 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Beratungsausschusses des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau.

52/320. Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses

Auf ihrer 71. Plenarsitzung am 15. Dezember 1997 nahm die Generalversammlung gemäß Ziffer 2 ihrer Resolution 43/222 B vom 21. Dezember 1988 Kenntnis von der durch ihren Präsidenten nach Absprache mit den Vorsitzenden der Regionalgruppen vorgenommenen Ernennung ARGENTINIENS, der BAHAMAS, BELGIENS, BENINS, GEORGIENS, der ISLAMISCHEN REPUBLIK IRAN und LESOTHOS für eine am 1. Januar 1998 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Konferenzausschusses, um die mit Ablauf der Amtszeit der BAHAMAS, BELGIENS, GHANAS, der ISLAMISCHEN REPUBLIK IRAN, LETTLANDS, ST. VINCENTS UND DER GRENADINEN und SENEGALS freiwerdenden Sitze zu besetzen.

¹⁰ A/52/695, Ziffer 4.

¹¹ A/52/619, Ziffer 9.